

Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

37. Jahrgang.

Nr. 117.

Neuenbürg, Dienstag den 30. September

1879.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbj. im Bezirk 2 Mark 50 Pf., auswärts 2 Mark 90 Pf. In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 8 Pf. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

Amtliches.

Neuenbürg.

An die Gemeinderäthe.

Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung betreffend.

Die Einleitungen zu der ordentlichen Jahreschätzung der Gebäude sind nunmehr zu beginnen; es wird daher zu diesem Zwecke den Ortsbehörden folgendes zu erkennen gegeben:

In der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. haben die Gemeinderäthe die Feuer-Versicherungsbücher von Nummer zu Nummer zu durchgehen und die Versicherungsansätze insbesondere in der Richtung genau zu prüfen, ob nicht die Gebäude und ihre Zubehörten eine Werthverminderung erlitten haben und deshalb in dem Versicherungsanschlag zu ändern seien, wobei namentlich die Vorschriften in Abs. 2 und 4 des Art. 19 des Gebäude-Brandversicherungsgesetzes vom 14. März 1853 über das allmähliche Altern und über andere außergewöhnliche Entwerthungs-Ursachen zu beachten sind.

Zu dieser Prüfung der Versicherungsansätze sind die Ortsfeuerwächter, die bei ihren jedesmaligen Umgängen in der Gemeinde ein besonderes Augenmerk auf etwaige Werthveränderungen der Gebäude und ihrer Zubehörten zu richten haben, mit beratender Stimme beizuziehen.

Nach Vollzug dieses Geschäftes und vorgängigem öffentlichen Aufrufe an die Gebäudeeigentümer zur Anmeldung der bei ihnen im Laufe des Jahres vorgekommenen Veränderungen ist sodann dem Oberamte spätestens bis

15. Oktober d. J.

zu berichten, ob und wie viele Gebäude des Gesamtgemeindebezirks einer neuen und veränderten Schätzung oder Klassifizierung zu unterwerfen seien.

Diese Berichte sind von den Gemeinderäthen mit dem Anfügen zu beurkunden, daß die Prüfung der Versicherungsansätze unter Zuziehung der Ortsfeuerwächter in vorschriftsmäßiger Weise vorgenommen und welche Verfügungen hierbei getroffen worden seien.

Schließlich wird noch bemerkt, daß

1) bei nicht rechtzeitiger Anmeldung von Veränderungen, welche auf die Klassifikation Bezug haben, von Seiten der Beteiligten, falls der Jahresbeitrag zu erhöhen war, das Zuwenigbezahlte, sobald

der Mangel zur amtlichen Kenntniß gelangt, vom Eintritt der Aenderung an nachzubehalten ist, dagegen wenn der Jahresbeitrag sich vermindert hätte, der Betheiligte keinen Anspruch auf Ersatz des Zuvielbezahlten hat;

2) die Gemeindebeamten die Unterpfandsbehörde unverweilt davon in Kenntniß zu setzen haben, wenn der Brandversicherungsanschlag eines Gebäudes, sei es auf Verlangen des Eigentümers oder von Amtswegen (entweder bei der jährlichen Cataster-Revision oder bei außerordentlicher Einschätzung) herabgesetzt wird; sodann

3) die Gebühren für die Cataster-Revision (und für die Brandfeuer-Umlage)

a) nach der auf den 1. Januar jeden Jahres wirklich vorhandenen Gebäudezahl zu berechnen sind und

b) auch denjenigen Gemeinden, in denen neue Feuerversicherungsbücher angelegt worden und in denen aus anderen Gründen keine Catasteränderungen vorgekommen sind, verwilligt werden.

Im Uebrigen ist für diese Gebühren die Ministerialverfügung vom 15. Mai 1875 § 1 und 2 (Reg.-Blatt S. 203) maßgebend.

Bei der Durchsicht der Feuerversicherungsbücher haben die Gemeinderäthe, soweit es nicht in Folge der Normal-Erlasse vom 22. Juni und 4. August 1874 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 202 und 207) bereits geschehen ist, eine Vergleichung der Brandversicherungsansätze mit den neuen Gebäudesteueransätzen vorzunehmen und in denjenigen Fällen, wo ein auffallendes Mißverhältniß zwischen beiderlei Anschlägen zu Tage tritt, das Geeignete wahrzunehmen.

Den 27. September 1879.

Könl. Oberamt.

M a h l e.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe.

Da mit dem 1. Oktober d. J. die neuen Justizgesetze in Wirksamkeit treten werden, so sieht man sich veranlaßt, die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe darauf hinzuweisen, daß von diesem Zeitpunkte an auch für das Strafverfahren der Ortspolizeibehörden die Bestimmungen des § 453 der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar

1877 und des Landesgesetzes, betreffend Aenderungen des Landespolizei-strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen vom 12. August d. J., Reg.-Blatt Seite 153 ff. maßgebend sein werden. Die Strafgewalt der Gemeinderäthe ist durch den ersten Abschnitt dieses Gesetzes eingeschränkt worden auf die Fälle des Ungehorsams gegen die von dem Gemeinderath innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen, ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen und der Verletzung der dem Gemeinderath schuldigen Achtung durch ungebührliches Benehmen oder durch ungebührliche Aeußerungen, während durch den zweiten Abschnitt desselben Gesetzes die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen in der Instanz der Gemeindeobrigkeit den Ortsvorstehern mit der durch Art. 11 erweiterten Strafbefugniß allein eingeräumt ist.

Die Ortsvorsteher werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Strafverfügung als wesentlichen Theil auch die Eröffnung enthalten muß, daß der Beschuldigte, sofern er nicht die durch Art. 20 des Landesgesetzes vom 12. August 1879 zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, sowie daß wenn in der Verfügung eine Geldstrafe festgesetzt wird, nach Art. 9 des Gesetzes vom 12. August d. J. in der Regel zugleich die Dauer der für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle dertelben tretenden Haft zu bestimmen ist.

Den 28. September 1879.

K. Oberamt.

M a h l e.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Da nach Anordnung des K. Ministeriums des Innern jedes Jahr vor dem Eintritt der kälteren Jahreszeit die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften verkündigt werden sollen, so werden die Ortsvorsteher beauftragt, die Bestimmungen der K. Verordnung, betreffend die Feuerpolizei vom 21. Dezember 1876, Regierungsblatt S. 513 ff. alsbald in ortsüblicher Weise wie-



der zu verkündigen und sich nicht nur selbst eifrig angelegen sein zu lassen, diesen Vorschriften die erforderliche Geltung zu verschaffen, sondern hiezu auch ihre Disziplanten und Diener, insbesondere die Ortspfandhauer und Polizeidiener unter angemessener Erinnerung an die getrene Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten, aufzuordern.

Da es sodann auch im hiesigen Oberamtsbezirk schon vorgekommen ist, daß das Erdöl zum Ansachen des Feuers (in Oefen und Herden) benützt wurde, so sieht man sich ferner veranlaßt, wiederholt auf das Gefährliche dieser Verwendung aufmerksam zu machen, durch welche sehr leicht Explosionen entstehen, welche unter Umständen für Leben und Gesundheit der Beteiligten, sowie für Gebäude und Mobilien von höchst verderblicher Wirkung sein können. Wenn auch kein direktes Verbot hiegegen besteht, so kann gleichwohl über die Strafbarkeit der Handlung im Hinblick auf §§ 1, 2 u. 44 jener Feuerpolizeiverordnung vom 21. Dezember 1876 nicht wohl ein Zweifel bestehen. Nach § 1 hat nämlich Jedermann die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen, die zur Verhütung von Feuersgefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden; in § 2. Abs. 1 den Familienhäuptern und Dienstherrschäften zur Pflicht gemacht, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung der Vorschrift in § 1 anzuhalten und § 44 verweist bezüglich der Strafbarkeit der Uebertretung dieser Vorschriften auf die betreffenden Artikel des deutschen Strafgesetzbuchs und des Landespolizeistrafgesetzes.

Hierauf sind die Gemeindeangehörigen besonders hinzuweisen.

Denselben sind außerdem die Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807, die Lokalfenerlöschordnung, sowie die bezirkspolizeiliche Vorschrift, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nacht vom 1. März 1878, Enzthaler von 1878 Nr. 27 Seite 107 auf's Neue bekannt zu machen.

Ueber alle diese Verkündigungen ist das Geeignete im Schultheissenamtsprotokoll einzutragen.

Den 28. September 1879.

Königl. Oberamt.
M a h l e.

Vorladung zur Schuldenliquidation.

In der Santsache des verstorb. Holzhauers Ludwig Hefelschwerdt von Sprollenhans, Gemeindebezirks Wilbhad, wird die Schuldenliquidation am

Montag den 8. Dezember 1879,
Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhause in Wilbhad vorgenommen werden, wozu die Gläubiger hieburch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger — mit Ausnahme nur der Unterpfandsgläubiger — welche weder in der Tagfahrt, noch vor derselben

ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel und die Unterpfandsgläubiger, welche durch unterlassene Liquidation eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger und Santanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exec.Gesetzes vom 13. Novbr. 1855, bezüglich der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Activprocesse gebunden. Auch werden sie bei Vorg- und Nachlaß-Vergleichen als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebniß des Liegenschaftsverkaufs, welcher am

S a m s t a g den 25. Oktober 1879,
Nachmittags 4 Uhr

auf dem Rathhause in Wilbhad vorgenommen werden wird, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zur Beibringung eines bessern Käufers vom Tage der Liquidation an.

Als besserer Käufer wird nur Derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Neuenbürg, 17. Septbr. 1879.
Königl. Oberamtsgericht.
R ö m e r.

Neuenbürg.

In die Ortsvorsteher.

Es wird den Ortsvorstehern hiemit eröffnet, daß der zweite Commandant der Feuerwehr in Wilbhad, Kaufmann Rometsch daselbst vom Amtsversammlungs-ausschuß vorbehaltlich der Zustimmung der Amtsversammlung als provisorischer Bezirksfeuerlöschinspektor aufgestellt worden ist.

Den 28. September 1879.
K. Oberamt.
M a h l e.

K. Oberamts-Gericht Neuenbürg.

Vorladung.

Der wegen Körperverletzung § 223 a des Strafgesetzbuchs hier in Untersuchung stehende Wilhelm Mettler, lediger Metzger von Gäfen, dessen Aufenthalt hier nicht bekannt ist, hat sich bei Vermeidung steckbrieflicher Verfolgung binnen vierzehn Tagen zu seiner Vernehmung hier zu stellen, oder seinen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Den 25. September 1879.
Untersuchungsrichter
G. A. Heider.

Neuenbürg.

Verschollener.

Für den am 11. August 1807 geborenen, längst verschollenen Adam Friedrich Lacher von Herrenalt, Sohn des weil. Mathäus Lacher, gewes. Gemeinderaths von da wird dessen mütterliches Vermögen im jetzigen Betrag von ungefähr 360 M seit vielen Jahren pflegschaftlich verwaltet.

Es ergeht nun an den Verschollenen, bezw. an dessen etwaige Leibeserben die Aufforderung, sich zu Empfangnahme des fraglichen Vermögens binnen 90 Tagen dahier zu melden, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und die Vertheilung des fraglichen Vermögens angeordnet werden würde.

Den 27. September 1879.
K. Oberamtsgericht.
R ö m e r.

Neuenbürg.

Verschollene.

Für die am 2. Septbr. 1809 geborene, längst verschollene Barbara Stoll von Feldrennach, Tochter des verstorb. Bernhard Stoll, gewes. Holzschneiders von da wird seit vielen Jahren das von einer Schwester ererbte Vermögen im Betrag von ca. 350 M pflegschaftlich verwaltet.

Es ergeht nun an die Verschollene, bezw. an deren etwaige Leibeserben die Aufforderung, sich zu Empfangnahme des fraglichen Vermögens binnen 90 Tagen dahier zu melden, widrigenfalls die Verschollene für todt erklärt und die Vertheilung des Vermögens angeordnet werden würde.

Den 27. September 1879.
K. Oberamtsgericht.
R ö m e r.

Revier Wilbhad.

Brennholz-Beifuhr-Akkord.

Am Mittwoch den 1. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr wird auf dem Rathhaus in Wilbhad die Beifuhr des Holzgartenholzes pro 1879 verakkordirt, und zwar von

205 Nm. tannenen Scheitern aus Lindengrund und vordere Wanne auf den Bahnhof Wilbhad und von 195 Nm. tannenen Scheitern aus Löwentich und Kriegswaldhalde auf den Bahnhof Rothenbach.

Oberniedelsbach.

Letzter Liegenschafts-Verkauf.

Das zur Santmasse des Christian Müller, Bauers hier gehörige, in Nr. 101 u. 105 d. Bl. beschriebene Liegenschafts-Anwesen, kommt am

Mittwoch den 8. Oktober d. J.,
Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Oberniedelsbach wiederholt und letztmals in öffentlicher Auction, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Den 12. September 1879.
G. Gerichtsnotariat.
H a u s m a n n.

Schwann.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Santsache des Christian Friedrich Gaisert, entwichenen Fuhrmanns



von hier, kommt die vorhandene Liegen-
schaft und zwar:

1 einstockiges Wohnhaus mitten im Dorf,
ferner Gärten, Acker und Wiesen,
Gesamtschlag 7100 M.

am Montag den 20. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Schwann erstmals
im öffentlichen Aufsteich zum Verkauf.

Hiezu sind Kaufsliebhaber, auswärtige
mit Vermögenszeugnissen versehen, einge-
laden.

Den 28. August 1879.

R. Gerichtsnotariat.
H. Barth.

Tagesordnung

für die öffentliche Gerichtsitzung
am Dienstag den 30. September 1879.
Vormittags 8 Uhr.

Untersuchungssachen gegen:

- 1) Andreas Gafius von Schömburg,
wegen Beleidigung.
- 2) Jakob Büchert von Gräfenhausen,
deshalb.
- 3) Joh. Treiber, Holzhauer von Calm-
bach, wegen Diebstahls.
Vormittags 9 Uhr.
- 4) Justine Kull u. Gen. von Dobel,
wegen Diebstahls.
- 5) Jakob König, Schuster von Dennach,
wegen Beleidigung.
- 6) Johann Georg Küfer von Otten-
hausen, deshalb.
- 7) Louise Locher von Calmbach, deshalb.
- 8) Philipp Wader von Schwann, deshalb.
Vormittags 10 Uhr.
- 9) Ignaz Eschammer von München,
wegen Fälschung einer Reiseurkunde.
Vormittags 11 Uhr.
Rechtssachen zwischen:
- 10) Eugen Sauter von Liebenzell, Kl.
und Jakob Maissenbacher, Wirth von
Schömburg, Bekl., Forderung betr.

Landwirthschaftliches.

Neuenbürg.

Dankagung.

Nachdem der landwirthschaftliche Ver-
ein Neuenbürg für die von ihm
zu der Gartenbau-Ausstellung in Cannstatt
eingeschickten Tafel Früchte einen III. Preis
zuerkannt erhalten hat, beehrt sich der Un-
terzeichnete allen Denjenigen, welche zur
Erlangung des Preises durch Abgabe von
Früchten beigetragen haben, hiemit den
Dank des Vereins öffentlich auszudrücken.

Den 27. September 1879.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen
Bezirks-Vereins.
Walt.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Unterzeichneter legt wegen Aufgabe des
Geschäfts sein Anwesen mit dinglicher Schild-
gerechtigkeit, das

Gasthaus zum Adler

hier, dem **Verkaufe** aus und kann
zu jeder Zeit am Plage selbst mit mir ge-
sprochen werden.

Carl E. Spiegel
zum Adler.

Gegen

Hals- & Brust-Leiden

sind die **Stollwerck'schen**
Honig-Bonbons, Malz-Bonbons, Gummi-
Bonbons, à Paquet 20 Pfennig, sowie
Stollwerck'sche Brust-Bonbons, à Paquet
50 Pfennig, die empfehlenswerthesten
Hausmittel.

Ein Klavier,

in spielbarem Zustand, ist um den billigen
Preis von 70 M. zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion
der Chronik von Wildbad.

Technicum Mittweida.

(Sachsen.) — Höhere Fachschule
für Maschinen-Ingenieure und
Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

Engländerle.

Wer meinem Weib Louise Heinrike
geborene Barth von Calmbach, Tochter des
verstorbenen Waldhornwirths Frey daselbst,
Geld, Getränke oder sonstige Sachen an-
borgt auf meinen Namen laufend, dem
wird von mir aus keine Zahlung mehr
geleistet, wegen ihrem lüderlichen Lebens-
wandel und schlechter Aufführung. Was
zu öffentlichen Zwecken bekannt gemacht
wird.

Müller Mast.

3600 Mark werden gegen Sicherheit
in Gebäude und Gütern
zu 5 1/2 % aufzunehmen gesucht. Von wem
sagt die Expedition.

Ein rother, glatter

Sund, Mops- Art,

hat sich am Donnerstag auf der Straße
von Neuenbürg zum Bahnhof
verlaufen.

Der jetzige Besitzer wird gebeten, denselben
gegen Belohnung bei Herrn Bierbrauer
Holzapfel in Neuenbürg abzugeben.

Vom Samstag auf Sonntag ging bei
hiesiger Ziegelhütte ein

Mantel verloren.

Der redliche Finder wird gebeten, denselben
abzugeben bei **Wilh. Vogt, Ziealer.**

Neuenbürg.

Alten Haber

1. Qualität verkauft per Ctr. zu 7 M 50 S
3. Reifer.

Auf vielseitige Wünsche bringen wir
Dienstag Morgens starke trächtige

Kalbinnen,

lauter Nothscheden und Gelscheden von
Simmenthaler Abstammung nach Birken-
feld. Auch einen

Farren

und einige jährige **Kindle**
bringen wir mit.

Biehbesitzern, welche auf schöne Nachzucht
reflektiren, ist dadurch Gelegenheit geboten,
solche zu erhalten.

Gebrüder Kahn.

Neuenbürg.

Beste Qualität

Candis-Zucker

zu Bienensutter à 40 S per Pfd., bei
Abnahme eines ganzen Kistchens von ca. 40
Pfd. à 45 S empfiehlt und kann von
nächsten Donnerstag an abgeholt werden

Louis Lustnauer
an der Bräde.

Feldrennach.

Ein Mutterschwein

mit Jungen hat zu verkaufen

Jakob Wader.

„Gläubiger und Schuldner: Anweisung,
seine Forderungen einzuziehen, ohne Hülfe
eines Rechtsanwalts.“ Erschienen in A.
Beigs Verlags-Anstalt. Zu haben in allen
Buchhandlungen à 20 S

Kronik.

Deutschland.

Zwischen dem deutschen Reichskanzler
und den österreichischen Staatsmännern
haben in Wien nicht nur Besprechungen
über die allgemeine politische Lage Europas,
sondern auch Unterredungen über die han-
delspolitische Frage stattgefunden, und es
wurde in dieser Hinsicht gemeldet, daß die
Vorbesprechungen zu einer prinzipiellen
Einigung darüber geführt haben, möglichst
weitgehende Tarif- und Verkehrsvereichte-
rungen zwischen beiden Staaten eintraten
zu lassen und behufs deren Vereinbarung
baldigst Verhandlungen zu eröffnen.

Breslau, 24. Sept. Gegen die
Weiterverbreitung der in Königshütte aus-
gebrochenen Rinderpest sind von der Re-
gierung zu Oppeln die umfassendsten Maß-
regeln getroffen.

Frankfurt, 23. Sept. Im be-
nachbarten Hedderneim wollte gestern ein
Mädchen die Treppe herabsteigen, blieb
mit einem ihrer hohen Stiefelabsätze hängen,
stürzte hinab und brach das Genick.

Karlsruhe, 21. Sept. Das Schwur-
gericht hat gestern den Christian Küfer von
Dröpingen (bei Pforzheim), welcher am 5.
Aug. d. J. seine beiden Kinder ermordet
hat, zum Tode verurtheilt.

Württemberg.

Die Regierungsblätter Nr. 32 und 33
vom 26. Sept. enthalten drei Königl.
Verordnungen, je vom 25. Sept., betr.
das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäfts-
kreise des Justizdepartements zu beobach-
tende Verfahren, die Verleihung des Amtes
der Staatsanwaltschaft bei den Amtsge-
richten und den Schöffengerichten und die
Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit
der Schöffengerichte gehörigen Sachen;
ferner eine Verfügung des Justizmi-
nisteriums, betr. die Vollstreckung der
von den bürgerlichen Gerichten erkannten
Freiheitsstrafen.

Stuttgart. Aus der letzten öffent-
lichen Sitzung der Handels- und Gewerbe-
kammer ist noch Folgendes zu erwähnen:
Bekanntlich ist in der letzten Reichstags-
session die Frage einer Neuregulierung der
Wanderlager- und Hausirgelehrer leb-
haft besprochen worden; es wurde deshalb
auf höhere Veranlassung eine Umfrage bei



sämtlichen Gewerbevereinen des Handelskammerbezirks in Form bestimmter Fragebogen gehalten, deren Resultat der Centralstelle für Gewerbe und Handel zur weiteren Begutachtung und Würdigung übermittelt worden ist. Im Großen und Ganzen läßt sich aus dieser Zusammenstellung der Eindruck nicht verkennen, daß die neueste steuerliche Behandlung der Hausirer und Wanderlager in Württemberg bereits nachhaltige Spuren in dem Umfange des fahrenden Gewerbebetriebs zurückgelassen hat, obwohl noch immer einzelne Wünsche in dieser Materie zu erfüllen übrig blieben. — Ferner beschloß die Kammer, in nachhaltigster Weise beim deutschen Reichskanzleramte dahin vorstellig zu werden, daß die badische Regierung veranlaßt werde, den Nachschneezug München—Paris auch in dem bevorstehenden Winterfahrplan weiter zu führen; sie glaubt in dem Art. 44 der deutschen Reichsverfassung, demzufolge die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sind, „die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzurichten“, eine reichsgesetzliche Verpflichtung in der besagten Richtung zu erkennen. (S. A.)

Stuttgart, 25. Sept. J. M. die Königin sind heute Abend, von Jugenheim kommend, dahier eingetroffen.

Stuttgart, 27. Sept. Das landwirthschaftliche Hauptfest in Cannstatt ist für heute abbestellt und auf nächsten Montag den 29. (heute) Vormittags, zur gewöhnlichen Zeit verlegt. Ebenso sind die auf Sonntag den 28. September angelegt gewesenen Rennen des württembergischen Rennvereins auf Dienstag den 30. Sept. verlegt.

Von der Enz, 25. Sept. Ochsenwirth Mann von Weissach bei Baihingen an d. E. wollte am 22. d. M. auf den Anstand geben. Er schlug seinen Weg durch die Weinberge ein und stellte sich auf eine Mauer, der Stein, worauf er sich stellte, rutschte aber und Mann fiel rückwärts auf einen Weinbergspfahl, welcher ihm durch den After in den Unterleib drang. Ärztliche Hilfe war alsbald zur Stelle, aber vergebens, denn gestern starb Mann im Alter von 29 Jahren. (W. L.)

Neuenbürg, 27. Sept. Laut Verzeichniß der in der Cannstatter Ausstellung prämirten Aussteller ist dem Landwirthschaftlichen Bezirksverein Neuenbürg und dem Hrn. Vincenz Weiß Handelsg. in Ottenhausen je ein III. Preis für Tafel Früchte zuerkannt worden. — Wir freuen uns dieser auszeichnenden Anerkennung und werden sie wohl mit als eine der Folgen der voriges Jahr hier stattgehabten gelungenen Obstausstellung betrachten dürfen. —

Miszellen.

Die beiden Rosen.

(Eine Erzählung aus dem Englischen v. J. J.) (Fortsetzung.)

V.
Die Gesellschaft kehrte sehr spät vom Picnic zurück, weil der Abend so wunderschön kühl und erfrischend nach dem heißen

Zultage war. Der Mond ging prachtvoll hinter den Bergen auf, die den Horizont begrenzten. Es war ein fast vollkommener Tag gewesen, vollkommen gewiß für Rose Kenyon und Geoffrey Neville; sie schienen sich vorgenommen zu haben, den Tag zu genießen; ohne einen Gedanken an die dunkle Zukunft vor ihnen zu hegen. Als Mrs. Geoffrey fand, daß alle ihre Anstrengungen vergebens waren, gab sie sich der Verzweiflung hin, seufzte und sah sehr unglücklich aus und hatte anscheinend für nichts Interesse, als für Miss Jones, welcher sie alle Aufmerksamkeit zuwandte, gleichsam als Entschädigung für die schändliche Vernachlässigung von Seiten ihres Sohnes. Sie erhob keinen Widerspruch, als die Rückfahrt ebenso angeordnet wurde, wie die Hinfahrt. Geoffrey fuhr im Triumph mit seinem Schützling fort und Rose wehete ein mutwilliges Adieu den Andern zu. Sie kamen lange vor den Uebrigen zu Hause an, so rasch brachte Puck sie heim, und als die übrige Gesellschaft eintraf, kamen sie aus dem Garten herbei, wo sie, wie sie sagten, den Mondschein auf dem See beobachtet hatten und ihr großes Erstaunen darüber ausdrückten, daß die Andern so lange unterwegs geblieben waren, was wieder zu einer Auseinandersetzung von Sir James über den Stammbaum und die Vorzüge seiner Pony Veranlassung gab. Geoffrey hörte anscheinend mit großem Interesse zu, wirklich aber verzehrte ihn die Ungebuld.

Die Damen zogen sich zurück.
„O! Liebste, welch' ein wundervoller Tag!“ rief Rose Kenyon, sich auf ihr Bett legend. „Königin, verweile einen Augenblick und laß ihn uns besprechen; ich bin nicht im Geringsten müde. Ach! wie habe ich diese arme Mutter gequält!“

„Für welches Amüsament ich bezahle,“ erwiderte die Cousine lachend. „Sie war den ganzen Tag gegen mich so liebenswürdig und hat mich eingeladen, sie in Neville Court zu besuchen. Ich bin neugierig, ob sie bei unserer Trennung die Einladung wiederholen wird. Sie fragte mich im Vertrauen, ob Du verlobt wärst und ich antwortete, daß ich glaubte, Du wärst es, aber jedenfalls würdest Du es bald sein, worauf sie den Namen des betreffenden Herrn zu erfahren wünschte. Ich war sehr versucht, es zu thun.“

Rose Kenyon erröthete und legte ihre Hand auf den Mund der Cousine. „Ich werde es ihr Morgen selbst sagen. Oh! Königin, es ist entzückend; ich liebe ihn, als ob ich ihn Jahre lang gekannt hätte. Wie wird der alte Sir James higig werden und lärmern und schwagen über kurze Bekanntschaft u. s. w. Welch' ein lieber alter Prahler er ist, und wie entzückend war er, als er Geof — ich meine Mr. Neville, heute Abend mit den Pontys langweilte. Ich liebe es über Alles in der Welt, die Menschen zu plagen.“

„Das fürchte ich, Du unliebenswürdiges Kind!“ sagte die Cousine, „und nun gehe zu Bett, ich habe keine Aufregung gehabt um mich wach zu erhalten, gute Nacht!“

(Fortsetzung folgt.)

Eine sehr hübsche Episode aus dem Straßburger Wandvertagen erzählt ein Corresp. der „Gamb. Nachr.“ Unweit Wolfisheim bemerkte der Kaiser während einer augenblicklichen Gesehtspause einen in blauer landesüblicher Blouse gekleideten, mit der Ehrenlegion und einigen Kriegsmedaillen decorirten Mann von kühnem, energischem Gesichtsausdruck und mit einem hölzernen Stelzfuß, der alle Truppenbewegungen mit der schärfsten Aufmerksamkeit verfolgte. Er ritt an ihn heran und frug freundlich in französischer Sprache: „Wo haben Sie gedient und den Fuß verloren?“ Sich sofort gerade aufrichtend, militärisch saluirend und den Kaiser fest anblickend, antwortete der Gefragte led: „Ich diente vierunddreißig Jahre als Corporal bei dem 2. Juaventre Regiment, machte vierzehn Campagnen in Algerien, der Krim, in Italien und Mexiko mit und verlor den Fuß bei Sedan.“ „Da haben Sie viel durchgemacht, mein Braver“, erwiderte freundlich der Kaiser. „Nun, es geht, Sire, es ist gutes Soldatenblut in unserer Familie, mein Vater diente über dreißig Jahre Napoleon le grand, ich lange Zeit Napoleon III. und mein ältester Junge, der jetzt bei den Gardejägern in Berlin steht, wird, will's Gott, dem Kaiser Guillaume ebenfalls lange Jahre als Soldat dienen.“ — Der Kaiser, über diese Antwort sichtlich erfreut, fragte nun: „Kann ich Ihnen irgendwie dienen?“ „Merci, Monseigneur“, antwortete der Veteran, „ich erhalte eine gute Invalidenpension aus Paris und sonst verdiene ich mir noch Geld durch Korbflechten und hölzerne Schuhe schnitzen, habe ein eigenes Häuschen mit Garten und das genügt für mich und meine Alte vollkommen und wir brauchen nichts.“ „Sie sind ein seltener braver Mann und ich habe mich gefreut, Sie kennen gelernt zu haben“, sagte der Kaiser, beim Fortreiten freundlich grüßend. Merci Sire, die Ehre war ganz auf meiner Seite,“ entgegnete der höfliche Elsäßer.

Ein seltsamer Frohndienst.
In einer kürzlich erschienenen Schrift: „Das Weinland Eliaß“, wird folgender Einfall irgend eines speculativen Fendalherrn des 16. Jahrhunderts erzählt: „Tausend fünf-hundert dreißig und neun galten die Fass mehr als der Wein!“ In diesem Jahre kam ein Edelmann, anstatt seinen alten Wein fortzugießen, auf den Gedanken, ihn von seinen Bauern „in der Frohne“ austrinken zu lassen. Sie mußten einen Tag zusammenkommen; ungemessen strömte der Wein in die durstigen Kehlen der Bauern und erhitzte ihre Köpfe. Gänzel und Vermundungen gab es dann genug, und die Strafen trugen dem Edelmann als Gerichtsherrn mehr ein, als wenn er den Wein verkauft hätte.“

Abonnements

auf das IV. Quartal des „Enzthaler“ werden täglich von allen Poststellen entgegen genommen.

